

Anhang 2 Wahlordnung des Senats

Geltungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat der WU.

Wahlgrundsätze

§ 2.

(1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen sind auf Grund des gleichen, persönlichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Eine Briefwahl ist zulässig, wenn die Wahlkommission dies für einen Wahlgang bis spätestens drei Tage vor der Wahlkundmachung beschließt, wobei § 4 Abs. 3 nicht anzuwenden ist.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre und beginnt jeweils mit 1. Oktober. Der Senat übt die ihm übertragenen Kompetenzen auch nach Ablauf seiner Funktionsperiode bis zur Konstituierung des neu gewählten Senats aus.

Wahlrecht

§ 3.

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen alle Personen, die zum Stichtag Angehörige der folgenden Personengruppen sind:

1. Universitätsprofessor*innen nach § 97 UG einschließlich der Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor*innen sind;
2. Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG;
3. allgemeines Universitätspersonal;
4. Studierende nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Die Vertreter*innen der Studierenden sind gemäß den Bestimmungen des HSG durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden zu entsenden.

(3) Personen, denen ein Karenzurlaub oder eine Freistellung gewährt wurde, sind aktiv und passiv wahlberechtigt und sind jener Personengruppe nach § 3 Abs. 1 zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses zugeordnet sind.

(4) Jede Person kann nur einer Personengruppe nach Abs. 1 angehören. Im Kollisionsfall geht die Zuordnung nach Abs. 1 Z 1 der Zuordnung nach Abs. 1 Z 2 – 3 und die Zuordnung nach Abs. 1 Z 3 der Zuordnung nach Abs. 1 Z 2 vor.

Wahlorganisation

§ 4.

(1) Der*Die Rektor*in legt Ort und Zeit der Wahlversammlung fest und beruft die Wahlkommission ein.

(2) Die Wahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Senats sowie dem*der Rektor*in als Vorsitzende*n.

(3) Sofern die Wahlkommission nichts anderes beschließt, nimmt der*die Vorsitzende der Wahlkommission sämtliche Aufgaben für die Wahlkommission wahr.

(4) Die Aufgabe der Wahlkommission ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Vertreter*innen der in § 3 genannten Personengruppen, insbesondere:

- a) die Prüfung der Wahlvorschläge;
- b) die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Wahlzellen und Stimmzetteln für die Wahl;
- c) die Durchführung der Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Wahlvorganges;
- d) die Feststellung des Wahlergebnisses;
- e) die Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der WU und
- f) für den Fall, dass eine Briefwahl stattfindet: die Aushändigung, Übersendung, Entgegennahme und Verwahrung der Briefwahlunterlagen (§ 8a Abs. 2 lit. a bis d).

Wähler*innenverzeichnis

§ 5.

- (1) Die Personalabteilung hat für jede der in § 3 angeführten Personengruppen den Entwurf eines Wähler*innenverzeichnisses zu erstellen. Der Entwurf ist von der Wahlkommission zu überprüfen und dem Wähler*innenverzeichnis zugrunde zu legen.
- (2) Das Wähler*innenverzeichnis hat zumindest folgende Angaben und Vermerke zu enthalten:
 - a) den Familien- und Vornamen des*der Wahlberechtigten;
 - b) falls die Möglichkeit der Briefwahl beantragt wurde, die Kenntlichmachung der Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen an den*die Wahlberechtigte*n und
 - c) die Universitätseinrichtung, der der*die Wahlberechtigte zugeordnet ist.
- (3) Das Wähler*innenverzeichnis ist mindestens eine Woche vor dem zum Einreichen von Wahlvorschlägen bestimmten Tag in der Personalabteilung aufzulegen.
- (4) Einsprüche gegen das Wähler*innenverzeichnis sind schriftlich bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission bis zum fünften Werktag vor dem Einreichtermin anzubringen und können sowohl die Eintragung als auch die Streichung begehren. Die Streichung kann von jeder Person verlangt werden, die im Wähler*innenverzeichnis aufscheint und im Übrigen nach § 3 wahlberechtigt ist.
- (5) Die Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das Wähler*innenverzeichnis spätestens drei Werktage vor dem Einreichtermin mit Bescheid zu entscheiden und gegebenenfalls das Wähler*innenverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Wahlkundmachung

§ 6.

- (1) Die Wahlversammlung ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin durch den*die Rektor*in im Mitteilungsblatt der WU mit Einbeziehung
 - a) des Ortes und der Zeit der Wahlversammlung;
 - b) der Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen;
 - c) des Stichtages;
 - d) des Einreichtermins für Wahlvorschläge und
 - e) für den Fall, dass eine Briefwahl stattfindet: der Fristen und Termine sowie der Modalitäten der Übernahme und Übergabe der Unterlagen für die Briefwahl zu verlautbaren.
- (2) Stichtag ist jener Tag, der für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts maßgeblich ist. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Verlautbarung und nicht nach dem Einreichtag liegen. Die Festlegung des Stichtages und des Einreichtermins erfolgt durch den*die Rektor*in als Vorsitzende*n der Wahlkommission.

Wahlvorschläge

§ 7.

- (1) Ein Wahlvorschlag ist eine Liste von gereihten Kandidat*innen.
- (2) Für jede Kandidat*in ist der Familien- und Vorname anzugeben (beizufügen).
- (3) Jeder Wahlvorschlag ist bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission einzureichen. Die einreichende Person gilt als Zustellungsbevollmächtigte dieses Wahlvorschlags.
- (4) Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter*innen nach § 3 Abs. 1 Z 2 hat zumindest zwei Universitätsdozent*innen zu enthalten.
- (5) Die Erstellung der Liste der Kandidat*innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. (§ 20a Abs. 4 UG).
- (6) Die Wahlkommission hat die eingelangten Wahlvorschläge spätestens drei Werktage nach dem Einreichtermin zu prüfen und gegebenenfalls Kandidat*innen, die nicht passiv für das zu wählende Kollegialorgan wahlberechtigt sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheinen, von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wenn Kandidat*innen gestrichen werden, so rücken die nachfolgenden Kandidat*innen in der Reihe auf.
- (7) Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag § 20a Abs. 4 UG entspricht. Entscheidet der AKG, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlags an

die Schiedskommission zu erheben, welche darüber binnen 14 Tagen zu entscheiden hat. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen. (§ 42 Abs. 8d UG)

(8) Die geprüften Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin an der Amtstafel der WU kundzumachen.

Durchführung der Wahlversammlung

§ 8.

(1) Die Wahlkommission hat für die Wahlversammlung Räumlichkeiten und Wahlzellen bereitzustellen und amtliche Stimmzettel aufzulegen, auf denen die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Wahlkommission verzeichnet sind.

(2) Der*Die Vorsitzende der Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass jede*r Wahlberechtigte sein*ihr Wahlrecht geheim ausüben kann.

(3) Wenn die Identität eines*einer Wahlberechtigten nicht einwandfrei feststeht, hat diese*r seine*ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu belegen.

(4) Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen.

(5) Der*Die Wahlberechtigte hat seinen*ihren Stimmzettel in einem einheitlichen und undurchsichtigen Kuvert persönlich in ein geeignetes Behältnis (Wahlurne) einzuwerfen. Das Anbringen von Zeichen am Kuvert ist unzulässig. Hatte der*die Wahlberechtigte die Briefwahl beantragt und will er*sie seine*ihre Stimme im Wahllokal abgeben, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins (§ 8a Abs. 2 lit. c) voraus.

(6) Die Wahlkommission hat den Wahlvorgang zu protokollieren und die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu vermerken. Unstimmigkeiten während des Wahlvorganges sind im Protokoll im Einzelnen anzuführen.

Briefwahl

§ 8a.

(1) Aktiv wahlberechtigte Personen haben die Möglichkeit mittels Briefwahl ihre Stimme abzugeben.

(2) Will ein*e Wahlberechtigte*r von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, so hat er*sie dies bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich, persönlich oder elektronisch zu beantragen. Die Identität des*der Antragsteller*in ist glaubhaft zu machen. Ihm*Ihr werden sodann folgende Unterlagen ausgehändigt oder an die von dem*der Antragsteller*in bekanntgegebene Adresse übersandt:

- a) ein Stimmzettel;
- b) ein Wahlkuvert;
- c) ein Wahlschein mit der verpflichtenden Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung;
- d) ein Rücksendekuvert, das die Anschrift des*der Vorsitzenden der Wahlkommission und als Absender den Namen des*der Wahlberechtigten sowie seine*ihre Gruppenzugehörigkeit enthält.

(3) Einem*Einer anderen als dem*der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen (§ 8a Abs. 2 lit. a bis d) nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche, persönlich überreichte oder elektronisch zugewangene Empfangsvollmacht vorliegt.

(4) Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Briefwahlunterlagen (§ 8a Abs. 2 lit. a bis d) können nicht ersetzt werden. Das Risiko des verspäteten Einlangens bei einer postalischen Übermittlung von Wahlkarten trägt der*die Antragsteller*in.

(5) Der*Die Wahlberechtigte füllt seinen*ihren Stimmzettel persönlich aus, legt ihn in das Wahlkuvert und verschließt dieses. Er*Sie unterschreibt die auf dem Wahlschein befindliche eidesstattliche Erklärung, wonach er*sie die Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend steckt der*die Wahlberechtigte das verschlossene Wahlkuvert und den unterschriebenen Wahlschein in das Rücksendekuvert und sendet dieses verschlossen an den*die Vorsitzende*n der Wahlkommission.

(6) Die Briefwahl ist gültig, wenn das verschlossene Rücksendekuvert spätestens bis Ende der Wahlversammlung bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt ist, sofern in der Kundmachung nichts anderes festgelegt wurde.

(7) Die Übernahme der Stimmzettel ist von dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission zu protokollieren. Die mittels Briefwahl eingelangten Stimmzettel sind nach Ende der Wahlversammlung von dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen.

(8) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a) der Stimmzettel nicht rechtzeitig eingegangen ist (§ 8a Abs. 6);
- b) die Daten oder die Unterschrift des*der Wähler*in auf der eidesstattlichen Erklärung nicht mehr erkennbar ist;
- c) das Rücksendekuvert kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält;
- d) der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlkuvert enthalten ist;
- e) das Wahlkuvert und das Rücksendekuvert unverschlossen sind;
- f) die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass das Rücksendekuvert oder das Wahlkuvert derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Stimmzettels nicht ausgeschlossen werden kann.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 9.

- (1) Vor Öffnung der Kuverts sind diese so zu mischen, dass das Nachvollziehen der Stimmabgabe auf Grund der Reihenfolge der Stimmabgabe unmöglich ist.
- (2) Der*Die Zustellungsbevollmächtigte jedes Wahlvorschlages kann der Wahlkommission zur Auszählung der Stimmen eine*n Wahlbeobachter*in begeben.
- (3) Gültig sind nur jene Stimmzettel, aus denen ein eindeutiger Wähler*innenwille für einen Wahlvorschlag hervorgeht.
- (4) Die Wahlkommission hat
 - a) die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 - b) die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen;
 - c) die Zahl der ungültig abgegebenen Stimmen;
 - d) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- (5) Zur Ermittlung der Mandatsverteilung ist das d´Hondtsche Verfahren wie folgt anzuwenden:
 - a) Die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter dieser ihr Drittel, Viertel, usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mandate zu vergeben sind, die drittgrößte, bei vier Mandaten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.
 - b) Auf jeden der Wahlvorschläge entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist.
 - c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandats das Los. Die Art des Losverfahrens entscheidet der*die Vorsitzende der Wahlkommission.
 - d) Die Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer Nennung zuzuteilen. Die den auf einem Wahlvorschlag gewählten Mandatar*innen folgenden Wahlwerber*innen gelten als Ersatzmitglieder dieser Mandatar*innen. Ist dieser Wahlvorschlag erschöpft, so kann der*die Zustellungsbevollmächtigte dieses Wahlvorschlages unter Einhaltung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 dieser Wahlordnung zusätzliche Mitglieder nachnominieren.
- (6) Entfallen nach Abs. 5 keine Mandate der Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb auf Universitätsdozent*innen, so ist das letzte Mandat, das dem Wahlvorschlag mit der relativ niedrigsten Stimmenzahl zugewiesen wurde, dem*der in diesem Wahlvorschlag befindlichen höchstgereihten Universitätsdozent*in zuzuweisen. Ersatzmitglied für eine*n Dozent*in ist der*die in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Dozent*in, sofern der Wahlvorschlag keine*n Universitätsdozent*in als direkt zugeordnetes Ersatzmitglied vorsieht.
- (7) Die Wahlkommission hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden und unverzüglich im Mitteilungsblatt der WU zu verlautbaren.

Ausscheiden oder Abberufung von Mitgliedern

§ 10.

- (1) Scheidet ein Mitglied des Senats vor Ablauf der Funktionsperiode aus oder wird es abberufen, hat die Wahlkommission festzustellen, dass das im betreffenden Wahlvorschlag entsprechend gereichte, passiv wahlberechtigte Ersatzmitglied nachrückt, und dieses hiervon zu verständigen. § 9 Abs. 6 gilt sinngemäß.